I von 2

47 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

829.4.03

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (24 der Beilagen): Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) sowie über Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührengesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001

Die Mediation hat sich – ausgehend von den USA – in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten weltweit als eine anerkannte und erfolgreiche Methode außergerichtlicher Konfliktlösung etabliert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um ein nicht förmliches Verfahren, in dessen Rahmen, eine neutrale dritte Person, der Mediator, zwei oder mehrere Parteien mit dem Ziel unterstützt, ihren Streit aus freiem Willen durch Verhandlung beizulegen. Nun soll durch die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Mediation im Interesse der Klientel, aber auch im Interesse qualifizierter Mediatoren eine sichere Grundlage für die Nutzung dieses neuen Weges außergerichtlicher Konfliktregelung geschaffen werden. Die Vorlage zielt – im Hinblick auf die an den Bundesminister für Justiz gerichtete parlamentarische Entschließung – auf eine umfassende Regelung der Mediation zur Lösung von Konflikten, zu deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.

Der permanente Vollzug der gegenständlichen Regierungsvorlage wird voraussichtlich zu jährlichen Kosten von 20 000 €, darin ein Bruchteil der Arbeitskapazität eines A-1-Bediensteten, führen, die auf die Dauer durch Gebühreneinnahmen ausreichend ausgeglichen werden.

Der Justizausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. April 2003 in Verhandlung genommen.

Nach den Ausführungen des Berichterstatters beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Mag. Dr. Josef Trinkl, Dr. Johannes Jarolim, Mag. Eduard Mainoni sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Dieter Böhmdorfer an der Debatte.

Die Abgeordneten Mag. Dr. Maria Theresia Fekter und Mag. Eduard Mainoni brachten einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des vorstehend angeführten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Ebenfalls einstimmig wurden nachstehende Ausschussfeststellungen angenommen.

Zu Art. 1 § 2 Abs. 2 erster Satz:

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass durch das vorliegende Bundesgesetz auch dann nicht in die Befugnisse von Angehörigen freier Berufe eingegriffen wird, wenn diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig werden.

Zu Art. I § 4:

Durch die Änderung des Abs. 2 Z 2 lit. b soll die durch eine parallel vorgenommene Änderung des Bundesministeriengesetzes vorgenommene Schaffung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen berücksichtigt werden. Weiter soll durch die Änderung des dritten Satzes des Abs. 2 und den Entfall des

2 von 2 47 der Beilagen XXII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung

Abs. 5 verdeutlicht werden, dass die freie Bildung des Beirates dem Bundesminister für Justiz im Rahmen seiner verfassungsrechtlich verankerten Verantwortlichkeit zukommt.

Zu Art. 1 § 10 Abs. 2 und Art. IV - § 152 Abs. 1 Z 5 Strafprozessordnung:

Durch die Änderungen soll auf die Terminologie des Psychologengesetzes und auf den derzeitigen Regelungsumfang der Strafprozessordnung Rücksicht genommen werden. Dementsprechend soll Art. I § 10 Abs. 2, der die Möglichkeit einer Anrechnung einer Berufsausbildung und -praxis hinsichtlich des Erfordernisses der fachlichen Qualifikation regelt, an die Wortwahl des Psychologengesetzes angepasst werden. Eine solche Anpassung würde aber dem derzeitigen Regelungszweck des § 152 Abs. 1 Z 5 Strafprozessordnung entgegenstehen, weil diese Regelung nicht eine Bevorzugung bestimmter Berufsangehöriger, sondern den Schutz der Vertraulichkeit der Klienten und Patienten beabsichtigt und derzeit hinsichtlich des Begriffes "Psychiater" und "Psychologen" auf die Funktion abstellt. Weitere Änderungen dieser Regelung sind mit dem Strafprozessreformgesetz in Aussicht genommen. Die diesbezüglichen parlamentarischen Beratungen sollen durch das vorliegende Legislativprojekt, das nur die Regelung der Mediation in Zivilrechtssachen beabsichtigt, nicht präjudiziert werden.

Zu Art. I § 29 und Art. I § 34:

Im Zug der vom Bundesministerium für Justiz mit dem an der Mediation interessierten Kreisen geführten Gesprächen hat sich – und zwar erst nach Vorlage des Legislativprojektes in der 22. Gesetzgebungsperiode an den Nationalrat – herausgestellt, dass diese Kreise bei der Berechnung von Ausbildungsstunden immer eine Ausbildungseinheit in der Dauer von mindestens 45 Minuten vor Augen hatten. Auf diesen Annahmen beruhten auch die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren und insbesondere die Fassung der Übergangsbestimmung, die auf den Ausbildungsstand der derzeit in Österreich praktizierenden Mediatoren Rücksicht nimmt. Durch die vorgeschlagene Änderung soll der derzeit in Österreich geübten Praxis der Mediationsausbildung entsprochen werden.

Eine weitergehende Änderung des Wortlauts des § 29 – insbesondere dahin, dass der theoretische und der anwendungsorientierte Teil in verbundener Form unterrichtet werden können – ist entbehrlich, weil diese Bestimmung nur den Umfang und den Inhalt der Ausbildung regelt, jedoch eine Verbindung des praktischen und des anwendungsorientierten Teiles der Ausbildung nicht ausschließt. Demnach ist eine solche Verbindung, sofern sie der Ausbildung dienlich ist, zulässig.

Zu Art. I §§ 33 und 34, Art. V Z 4 und Art. VII § 1:

Durch diese Änderungen soll das von der Regierungsvorlage im Interesse eines reibungslosen Vollzuges des vorgeschlagenen Gesetzes vorgesehene stufenweise In-Kraft-Treten zeitlich an den geänderten Ablauf des Legislativprojektes und zu erwartende Sommerpausen in Arbeitsabläufen angepasst werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2003 04 08

Mag. Heribert Donnerbauer

Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

Berichterstatter

Obfrau